

Regierungsratsbeschluss

vom

8. September 2009

Nr.

2009/1551

Gemeinde Matzendorf: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Matzendorf reicht gemäss § 18 des Planungs- und Baugesetzes vom
 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
 - Bericht Nutzungsplan
 - Nutzungsplan, Situation 1:2'000
 - Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000
 - Hydraulische Berechnungen (Bericht)
 - Zusammenfassung Bericht Nutzungsplan.
- 1.2 Der vorliegende GEP soll das bisherige, mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 142 vom 4. Januar 1977 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt sowie verschiedene seither erstellte, die Abwasserentsorgung von Teilgebieten von Matzendorf betreffende Nutzungspläne ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.
- Die öffentliche Auflage in der Gemeinde Matzendorf erfolgte vom 7. Mai 2009 bis
 Juni 2009. Da während dieser Zeit keine Einsprachen eingegangen sind, genehmigte der Gemeinderat der Gemeinde Matzendorf am 22. Juni 2009 den GEP.
- 2.3 Die in den Plänen dargestellten Begrenzungen der Bauzonen und der Reservezonen entsprechen weitestgehend dem rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleibt aber unverbindlich.

Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch keine Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.4 Versickerungen

- 2.4.1 Gemäss Artikel 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt "Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet" des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.4.2 Im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Auflagen und Einschränkungen zu berücksichtigen.
- 2.5 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Wie im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000, aufgezeigt, verfügen mehrere Liegenschaften ausserhalb Bauzone über nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwasserentsorgungen. Bei diesen Liegenschaften besteht ein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die örtliche Baubehörde hat den betroffenen Liegenschaftseigentümern die erforderlichen Massnahmen baldmöglichst zu verfügen und dafür zu sorgen, dass diese innert nützlicher Frist umgesetzt werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Erhebung der bestehenden Verhältnisse und die darauf basierende Festlegung der Massnahmen dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen und dass sich im Laufe der Zeit Veränderungen ergeben können, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

2.6 Der GEP Matzendorf ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912).

- 3.1 Der GEP der Gemeinde Matzendorf, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
 - Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
 - Kleinkläranlagen

sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

- Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, vom Regierungsrat mit RRB Nr. 142 vom 4. Januar 1977 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Matzendorf sowie sämtliche seither genehmigte die Abwasserentsorgung von Matzendorf betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.
- 3.6 Die Gemeinde Matzendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 4'823.00, zu bezahlen.

Andreas Eng Staatsschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Matzendorf, 4713 Matzendorf

Genehmigungsgebühr:

Fr. 4'800.00

(KA 431001/A 80059 TP 334)

Publikationskosten:

Fr. 23.00

(KA 435015/A 45820)

Fr. 4'823.00

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Gemeinde Matzendorf, 4713 Matzendorf, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen und mit Rechnung (Einschreiben) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Matzendorf, 4713 Matzendorf

Bernasconi Felder Schaffner Ingenieure AG, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 Zusammenfassung Bericht Nutzungsplan und 1 Übersichtsplan, Situation 1:7'500

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Matzendorf: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.")